

RICHTLINIEN



1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die von der Sektion Oberhasli durchgeführten Touren und Veranstaltungen.

2. Tourenprogramm

- 2.1 Im Programm werden Anregungen der Clubmitglieder berücksichtigt.
- 2.2 Tourenvorschläge für das kommende Jahr können dem Tourenchef bis zum Tourenhöck mitgeteilt werden.
- 2.3 Das Programm richtet sich nach den Fähigkeiten und Wünschen möglichst vieler Clubmitglieder und umfasst deshalb Wanderungen sowie leichte, mittelschwere und schwere Ski-, Hoch- und Klettertouren, Tourenwochen, Kurse und weitere Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit.
- 2.4 Touren mit offenkundig grossen Gefahren werden nicht ins Programm genommen.

3. Teilnehmerberechtigung

- 3.1 Zur Teilnahme an Touren und Kursen ist jedes Sektions- oder übrige SAC-Mitglied berechtigt, das den gestellten Anforderungen in physischer und alpinechnischer Hinsicht gewachsen ist.
- 3.2 Der Tourenleiter ist berechtigt, ihm nicht bekannte oder den Anforderungen voraussichtlich nicht gewachsene Angemeldete zurückzuweisen.
- 3.3 Der Tourenleiter entscheidet über die Teilnahme von Nicht-SAC-Mitgliedern.
- 3.4 Bei Touren mit hohen Anforderungen wird die Teilnehmerzahl beschränkt. Über die Teilnahme entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

4. Programmänderungen

- 4.1 Programmänderungen auf der Tour bleiben vorbehalten.

5. Rechte und Pflichten des Tourenleiters

- 5.1 Über die Durchführung einer Tour entscheidet der Tourenleiter bzw. der Bergführer.
- 5.2 Der Tourenleiter ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Tour verantwortlich. Seine Entscheide und Anordnungen sind für alle Teilnehmer verbindlich. Wird ein Bergführer beigezogen, so trifft dieser die Entscheide und trägt die Verantwortung.
- 5.3 Der Tourenleiter reserviert die nötigen Unterkünfte und verpflichtet die Bergführer unter Festlegung der Taxen. Dem Bergführer steht es frei, die Organisation der Tour selbst zu übernehmen.
- 5.4 Eine Trennung von Teilnehmern der Gruppe darf nur mit Einwilligung des Tourenleiters bzw. des Bergführers erfolgen.
- 5.5 Die separat Weiterziehenden gelten von der Trennung an nicht mehr als Teilnehmer der Clubtour. Der Tourenleiter oder Bergführer trägt für sie keine Verantwortung.
- 5.6 Der Tourenorganisator informiert gemäss Notfallkonzept vor jeder Tour die beschriebenen Stellen.

6. Versicherung

- 6.1 Jeder Teilnehmer hat selber für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung.

7. Tourenkasse

- 7.1 Der Verteiler wird jährlich vom Vorstand festgelegt und im Tourenprogramm veröffentlicht.
- 7.2 Verbleibende Subventionen per Ende des Jahres (Betrag gemäss Budget), resultierend aus nicht durchgeführten Touren und Kursen respektive nicht beanspruchte Subventionen, bleiben in der Tourenkasse.

8. Kostenregelung

- 8.1 Führtouren, resp. Führtourenwochen werden nur durchgeführt und gegebenenfalls aus der Tourenkasse subventioniert, wenn die Beteiligung mit dem Tourenleiter mindestens 4 Teilnehmer beträgt. In diesem Fall beteiligt sich der Tourenleiter wie die restlichen Teilnehmer an den Kosten. Wird der Tourenleiter durch den Bergführer zur Unterstützung/Übernahme einer Seilschaft zusätzlich aufgeboten, kann er seine persönlichen Auslagen (ÜN, Halbpension) bei der Sektion geltend machen.
Die Kosten des Bergführers (ÜN, Halbpension, Honorar und Fahrspesen) sind auf die Teilnehmer aufzuteilen.

- 8.2 Der Tourenleiter erhält bei Touren ohne Bergführer pro Tourentag eine pauschale Spesenentschädigung aus dem Tourenfonds. Bei mehrtägigen Touren werden die Auslagen für seine Übernachtung und Halbpension auf die Teilnehmer aufgeteilt.
- 8.3 Wer nach Anmeldeschluss zurück tritt, ist grundsätzlich verpflichtet, den Führerkostenanteil zu übernehmen.
- 8.4 Die Tour resp. die Tourenwoche kann in diesem Fall dennoch durchgeführt werden.
- 8.5 Die Anmeldung bleibt auch für eine allfällige Ersatztour verbindlich.
- 8.6 Nicht-SAC-Mitglieder übernehmen anteilmässig die effektiven Kosten.
- 8.7 Die Autoentschädigung erfolgt pro gefahrenen Kilometer. Dieser Betrag wird durch die Anzahl Mitfahrer inkl. Fahrer geteilt. Der Kilometeransatz wird jährlich vom Vorstand festgelegt und im Tourenprogramm veröffentlicht.
- 8.8 Übernimmt der Bergführer auch die Aufgaben des Tourenleiters, erhält er diese Entschädigung aus dem Tourenfonds. Andernfalls hat er Anspruch auf die ordentliche Tagesentschädigung als Führer.

9. Abrechnung

- 9.1 Der Tourenleiter sorgt für die Abrechnung unter den Teilnehmern.
- 9.2 Innert 2 Wochen nach der Rückkehr liefert er dem Tourenchef den Tourenbeschrieb und die Abrechnung ab.

10. Meinungsverschiedenheiten

- 10.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Teilnehmern und Tourenleiter oder des Tourenchefs berät der Vorstand.
- 10.2 Er entscheidet endgültig gestützt auf diese Richtlinien.

11 Schlussbestimmung

- 11.1 Diese Richtlinien ersetzen alle bestehenden Richtlinien. Sie wurden an der Vorstandssitzung vom 18. November 2022 genehmigt und treten per 01.01.2023 in Kraft.

Meiringen im November 2022

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Oberhasli



Werner Schläppi
Präsident



Monika Kübli
Sekretärin